

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Stötten a.Auerberg (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Die Gemeinde Stötten a.Auerberg erlässt

aufgrund der Art. 1, 2 Abs. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 09.12.2024 (GVBl. S. 573)),

folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung (§ 1 der Kindertageseinrichtungs-Benutzungssatzung) Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personenberechtigten des Kindes, das in die Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

a) Einrichtungen Kindergarten und Kinderkrippe „Kita Auerberg-Zwerge“:

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) Die Essensgebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht erstmals (für den ersten Monat) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn des Monats, wenn nicht eine Abbestellung erfolgt.
- (3) ¹Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug

ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ³In begründetem Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung eine Ausnahme von Satz 2 zulassen.

b) Einrichtung Waldkindergarten „Waldzwerge Stötten“:

- (1) Die Gebühren i. S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- (2) ¹Die Gebühren werden jeweils mit Beginn des Monats für den gesamten laufenden Monat fällig. ²Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für den Gebühreneinzug ein SEPA-Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. ³In begründetem Einzelfall kann die Gemeindeverwaltung eine Ausnahme von Satz 2 zulassen.

Zweiter Teil:
Einzelne Gebühren

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des Besuchs der Kindertageseinrichtung.

§ 5 Gebührensatz

a) Einrichtungen Kindergarten und Kinderkrippe „Kita Auerberg-Zwerge“:

- (1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge), inklusive Sonderausgaben, Spiel- und Materialgeld, Obst-, Gemüse- sowie Getränkegeld, für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für jedes angemeldete Kind:

a) für den Besuch der Kinderkrippe

Buchungskategorie 1	2 - 3 Stunden / Tag	monatlich 208,00 €
Buchungskategorie 2	3 - 4 Stunden / Tag	monatlich 227,00 €
Buchungskategorie 3	4 - 5 Stunden / Tag	monatlich 242,00 €
Buchungskategorie 4	5 - 6 Stunden / Tag	monatlich 260,00 €
Buchungskategorie 5	6 - 7 Stunden / Tag	monatlich 279,00 €
Buchungskategorie 6	7 - 8 Stunden / Tag	monatlich 294,00 €

b) für den Besuch des Kindergartens

Buchungskategorie 1	4 - 5 Stunden / Tag	monatlich 182,00 €
Buchungskategorie 2	5 - 6 Stunden / Tag	monatlich 208,00 €
Buchungskategorie 3	6 - 7 Stunden / Tag	monatlich 215,00 €
Buchungskategorie 4	7 - 8 Stunden / Tag	monatlich 224,00 €

- (2) ¹Die Gebühren i. S. d. § 5 a) Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht.
- (3) ¹Für das Mittagessen werden gesonderte Gebühren erhoben. ²Die entsprechenden Essenstage sind von den Personensorgeberechtigten für den nächsten Monat verbindlich im Voraus zu buchen. ³Die genauen Termine und Details teilt die Leitung der Kindertagesstätte mit. ⁴Diese sind zwingend einzuhalten. ⁵Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertagesstätte nicht besucht.

b) Einrichtung Waldkindergarten „Waldzwerge Stötten“:

(1) Die monatlichen Gebühren (Elternbeiträge), inklusive Sonderausgaben, Spiel- und Materialgeld, für den Besuch der Kindertageseinrichtung betragen für jedes angemeldete Kind:

Buchungskategorie 1	3 - 4 Stunden / Tag	monatlich 172,00 €
Buchungskategorie 2	4 - 5 Stunden / Tag	monatlich 182,00 €
Buchungskategorie 3	5 - 6 Stunden / Tag	monatlich 208,00 €

(2) ¹Die Gebühren i. S. d. § 5 b) Abs. 1 werden für zwölf Besuchsmonate eines Jahres erhoben. ²Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung, falls das Kind die Kindertageseinrichtung nicht besucht.

§ 6 Gebührenermäßigung durch den Freistaat Bayern (nach Art. 23 Abs. 3 BayKiBiG i.V.m. § 21 AVBayKiBiG)

(1) ¹Zur Entlastung der Familien leistet der Freistaat Bayern einen Zuschuss zum Elternbeitrag für Kinder in Kindertageseinrichtungen. ²Der Zuschuss beträgt 100,00 Euro pro Monat und wird für die Zeit vom 01.09. des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt gewährt.

(2) ¹Die Auszahlung erfolgt an die Gemeinden. ²Die Beantragung der Beitragszuschüsse erfolgt durch den Träger der Kindertageseinrichtung, somit bedarf es keines Antrags von Seiten der Personensorgeberechtigten.

(3) Ist der tatsächlich erhobene Elternbeitrag niedriger als der staatliche Zuschuss, verbleibt der überschüssende Betrag beim Träger.

§ 7 Geschwisterermäßigung

entfallen

§ 8 Not- und Härtefälle

¹In Not- und Härtefällen kann auf Antrag, auch von dritten Personen, Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren dieser Satzung gewährt werden. ²Der Antrag ist bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. ³Ein Rechtsanspruch auf Stundung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren besteht nicht.

Dritter Teil:
Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Stötten a.Auerberg, den 23.04.2025

i.O. gez.

Michael Neumann
Erster Bürgermeister

[Dienstsiegel]

i.A. online zur Verfügung gestellt

Schüler 28.07.2025

Geschäftsleiter

Verwaltungsgemeinschaft Stötten a.A.